

Friedhofsatzung für die gemeindlich verwalteten Friedhöfe der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Leitung und Verwaltung
- § 3 - Friedhofszweck
- § 4 - Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Begehzeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbliche Arbeiten

III. Rechtsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Särge
- § 10 - Urnen
- § 11 - Trauerhallen
- § 12 - Trauerfeiern
- § 13 - Ausheben der Gräber
- § 14 - Ruhezeit und Nutzungsrecht
- § 15 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 16 - Allgemeines
- § 17 - Grabstätten für Erdbestattungen
- § 18 - Grabstätten für Urnenbeisetzungen
- § 19 - Familienurnengrabstätten (FUG)
- § 20 - Erbgrabstätten
- § 21 - Rasengrabstätten
- § 22 - Grabnischen der Urnenstelenanlage
- § 23 - anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGG)
- § 24 - Plattenurnengrabstätten (PUG)
- § 25 - Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 26 - Gestaltungsgrundsätze
- § 27 - Zustimmungserfordernis
- § 28 - Fundamentierung und Befestigung
- § 29 - Unterhaltung
- § 30 - Einebnung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 31 - Herrichtung und Pflege
- § 32 - Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Schlussbestimmungen

- § 33 - Haftung
- § 34 - Gebühren
- § 35 - Ordnungswidrigkeiten
- § 36 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle nachfolgend aufgeführten, gemeindlich verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen der Gemeinde Elsteraue. Diese stellen eine öffentliche Einrichtung dar.

1. Friedhof Alttröglitz und Trauerhalle Alttröglitz
2. Friedhof Bornitz und Trauerhalle Bornitz
3. Friedhof Reuden (einschließlich der sich im Besitz der evangelischen Kirche befindenden Flurstücke innerhalb der Einfriedung des Friedhofes) und Trauerhalle Reuden
4. Friedhof Tröglitz und Trauerhalle Tröglitz
5. Trauerhalle Profen

Eigentümer des Friedhofes in Reuden sind die Gemeinde Elsteraue und die Kirchgemeinde Reuden. Der Friedhof umfasst die Flurstücke 58 und 59 der Flur 2 in der Gemarkung Reuden. Mit der Kirchgemeinde Reuden wurde ein Vertrag geschlossen, woraus hervorgeht, dass auch die Fläche im Kircheneigentum gemäß dieser Satzung zu behandeln ist.

§ 2 - Leitung und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe und Trauerhallen stehen in der Trägerschaft der Gemeinde Elsteraue.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe und Trauerhallen richtet sich nach der Friedhofssatzung und den allgemeinen Vorschriften.
- (3) Aufsichtsbehörde ist der Burgenlandkreis.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 - Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Elsteraue waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden und richtet sich nach der Belegbarkeit des entsprechenden Friedhofes.

(2) An den Friedhöfen ist die kulturgeschichtliche Entwicklung von Generationen ablesbar.

(3) Die Gesamtgestaltung der Friedhöfe und die Details von Grabgestaltung und Grabmal sollen sich bei aller Individualität harmonisch zu einem Ganzen fügen. Die Friedhöfe sind wichtige Grünflächen innerhalb der Gemeinde. Sie haben auf Grund ihrer naturnahen Gestaltung eine wesentliche Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz.

§ 4 - Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund auf Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabfelder.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabfeldern ist öffentlich bekannt zu geben. Der Nutzungsberechtigte erhält einen schriftlichen Bescheid.

(3) Ist bei der Entwidmung die Ruhezeit/Nutzungszeit noch nicht abgelaufen, hat die Verwaltung die Leichen und Aschen der Verstorbenen kostenlos umzubetten und das Zubehör der Grabstätte nach Anhörung des Nutzungsberechtigten kostenlos zu verlegen. Hat ein Dritter die Entwidmung verursacht, so sind alle dafür anfallenden Kosten von ihm zu tragen.

(4) Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Ruhezeit/Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen. Sie sind in ähnlicher Weise, wie die entwidmeten Grabstätten, kostenlos herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 - Begehzeiten

Die Friedhöfe sind nur bei Tageszeit (Tageslicht) zu begehen. Bei Dunkelheit, Gewitter und Sturm erfolgt das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr. Im Winter werden die Wege nur eingeschränkt beräumt. Aus besonderen Anlässen können die Friedhöfe ganz oder teilweise vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof

Das Verhalten auf dem Friedhof richtet sich nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Elsteraue.

§ 7 - Gewerbliche Arbeiten

(1) Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen). Die Dienstleistungen dürfen nur während der Begehzeiten ausgeführt werden. Trauerfeiern und Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Dienstleister hat der Friedhofsverwaltung möglichst vor Beginn der Arbeitsaufnahme (spätestens mit Abschluss der Arbeiten) die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände mit Angabe des beabsichtigten Zeitpunkts, Dauer der Arbeitsaufnahme sowie die Kontaktdaten des Dienstleiters mitzuteilen. Dies ermöglicht der Friedhofsverwaltung, die Einhaltung der obliegenden Pflichten des Dienstleiters auf dem Friedhof zu kontrollieren.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(4) Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an geeigneten Stellen gelagert werden. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit sauber zu verlassen. Die Lagerplätze werden auf Antrag von der Gemeinde bestimmt und zugewiesen.

(5) Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Aushub lagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

III. Rechtsvorschriften

§ 8 - Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sowie Umbettungen dürfen nur durch Bestattungsunternehmen erfolgen. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei einem Bestattungsunternehmen anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen fest. An die Bestattungspflichtigen können auf dem gewünschten Friedhof – soweit Grabstätten zur Verfügung stehen – eine Grabstätte für Erd- und Feuerbestattung vergeben werden. Für bereits erworbene Grabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und ggf. bis zum Ablauf der Mindestruhefrist zu verlängern.

§ 9 - Särge

- (1) Särge müssen aus Holz gefertigt und fest gefügt sein. Die Verwendung nicht oder nur schwer verrottbarer Kunststoffe ist untersagt, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m breit und 0,75 m hoch sein.
- (3) Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde Elsteraue einzuholen.

§ 10 - Urnen

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Elsteraue dürfen bei Beisetzungen in anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlagen und in Rasengrabstätten grundsätzlich nur biologisch abbaubare Urnen (Überurnen und Aschekapseln) verwendet werden. Der Nachweis der Verwendung von verrottbaren Urnen und Aschekapseln ist vor Genehmigung der Beisetzung durch das Bestattungsunternehmen zu erbringen.
- (2) Bei der Beisetzung in Urnennischen sind biologisch abbaubare Urnen nicht zulässig.

§ 11 - Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen ausschließlich der Abhaltung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 12 - Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerhalle und am Grab durchgeführt werden.
- (2) Die Aufstellung des Sarges in der Trauerhalle kann aus hygienischen Gründen untersagt werden.
- (3) Das Absenken des Sarges bzw. der Urne in die Grabstätte obliegt ausschließlich dem Bestattungsunternehmen.

§ 13 - Ausheben der Gräber

- (1) Die Einzel-, Doppel-, Erb-, Urnen- und Plattenurnengräber werden erst nach Zuweisung der Grabstätte in Absprache zwischen Friedhofsverwaltung und Bestattungsunternehmen durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben.
- (2) Die Grabstellen in den anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlagen und die Rasengrabstätten werden erst nach Zuweisung der Grabstelle in Absprache zwischen Friedhofsverwaltung und Bauhof der Gemeinde Elsteraue durch den Bauhof ausgehoben.

(3) Die Mindestdiefe des Grabes für Erdbestattungen beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) 0,90 m. Die Gräber der Erdbestattungen müssen mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt voneinander sein. Die Mindestdiefe des Grabes für eine Urnenbeisetzung beträgt von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche mindestens 0,50 m.

(4) Die Größe eines Erdbestattungsgrabes sollte eine Länge von 2,10 m und eine Breite von 0,90 m nicht überschreiten. Urnengräber sollten eine Größe von 1,00 m x 1,00 m nicht überschreiten. Die Platten für die Plattenurnengräber müssen eine exakte Größe von 0,80 m x 0,80 m aufweisen. Für bestehende Grabfelder ist die Anpassung an die vorhandenen Abmessungen erforderlich.

§ 14 - Ruhezeit und Nutzungsrecht

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt jeweils 25 Jahre. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte für Erdbestattungen wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt jeweils 20 Jahre. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

(3) Bei Bestattung in einer bereits belegten Grabstätte muss das Nutzungsrecht so verlängert werden, dass die Ruhezeit des zuletzt zu Bestattenden gewahrt bleibt.

§ 15 - Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es müssen ein wichtiger Grund und die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte vorliegen.

(3) Umbettungen aus den anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlagen und Rasengrabstätten sind grundsätzlich nicht möglich.

(4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstätten entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 16 - Allgemeines

(1) Die Grabstätten, außer die zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Erbgrabstätten, sind Eigentum der Gemeinde Elsteraue. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung zu melden,

ebenso die Übertragung der Rechte auf eine andere Person. Im Todesfall des Nutzungsberechtigten haben dessen Erben der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger zu benennen. Wird dies versäumt, so übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen.

(2) Aus dem Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und der Pflege der Grabstätte sowie zur Zahlung der entsprechenden Friedhofsgebühren.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§17 Abs. 1 und 2)
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 17 Abs. 3 und 4)
- c) Wahlgrabstätten für Urnen (§ 18 Abs. 2, § 19, § 24))
- d) Familienurnengrabstätten – FUG (§ 19)
- e) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlage – UGG (§ 23)
- f) Plattenurnengrabstätten - PUG (§ 24)
- g) Urnenreihengrabstätten – Rasengrabstätten (§ 21)
- h) Grabnischen in der Urnenstelenanlage (§ 22)
- i) Erbgrabstätten (§ 20)
- j) Kriegsgrabstätten (§ 25)

§ 17 - Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Außerdienststellung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(4) Wahlgrabstätten werden in Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten und Erbgrabstätten unterschieden.

(5) In einer als Einzelgrab eingerichteten Wahlgrabstätte können zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.

(6) In einer als Doppelgrab eingerichteten Wahlgrabstätte können zusätzlich 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 18 - Grabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte (Rasengrabstätte) kann nur 1 Urne beigesetzt werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können maximal 3 Urnen beigesetzt werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

§ 19 - Familienurnengrabstätten (FUG)

(1) Familienurnengrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnen, die mit bis zu 8 Urnen belegt werden können. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und die Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt.

(2) Familienurnengräber dürfen eine Größe von 2,50 m Länge und 2,50 m Breite nicht überschreiten. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

§ 20 - Erbgrabstätten

(1) Die bestehenden Erbgrabstätten unterliegen, wie alle anderen Grabstätten, den allgemein geltenden Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Errichtung neuer Erbgrabstätten, in Form von ehemaligen Familiengrabstätten, ist nicht mehr zulässig.

(3) Die Neuerrichtung von Gruften ist ebenfalls nicht mehr gestattet.

§ 21 - Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten für Belegung mit einer Urne, welche mit ebenerdigen Grabplatten versehen sind, um den Pflegeaufwand der Grabflächen zu minimieren. In diese Grabstätte ist keine weitere Beisetzung möglich.

(2) Die Rasengräber werden vom Bauhof der Gemeinde Elsteraue mit Rasen eingesät und während der Ruhezeit gepflegt.

(3) Diese Grabstätten dürfen durch Nutzungsberechtigte, Angehörige oder sonstige Personen nicht bepflanzt oder geschmückt werden. Blumengaben oder Einpflanzungen können nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Kränze und Blumen anlässlich einer Beisetzung werden von der Grabstätte frühestens 4 Wochen nach der Beisetzung durch den Bauhof der Gemeinde Elsteraue beräumt. Vorher hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit den Blumenschmuck an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen. Das Einbringen von Kies oder Splitt entlang bzw. um die Grabplatten ist verboten.

(4) Die Grabplatten haben eine einheitliche Größe von 0,35m x 0,35 m x 0,10 m. Sie sind durch den Bauhof der Gemeinde Elsteraue auf die Grabflächen im Abstand von 0,80 m zueinander zu setzen. Die Grabplatten sind nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung in Nero Impala Granit mit Gravur versehen. Die Grabplatte enthält den Vornamen, Familiennamen sowie Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen in festgesetzter Schriftart und Schriftgröße. Die Herstellung erfolgt durch einen von der Gemeinde Elsteraue beauftragten Steinmetzbetrieb. Die Beauftragung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten für die Grabplatte laut Friedhofsgebührensatzung trägt der Nutzungsberechtigte.

(5) Umbettungen sind nicht möglich.

§ 22 - Grabnischen der Urnenstelenanlage

(1) Die Urnenstelenanlage verfügt über Grabstätten in Form von Nischen, welche ausschließlich durch die zuständigen Bestattungsunternehmen oder von einem durch die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elsteraue beauftragten Dritten geöffnet und verschlossen werden dürfen.

(2) Das Nutzungsrecht für eine Grabnische wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen (Nutzungszeit). Eine Verlängerung des Nutzungsrechts pro Nische ist auf Antrag möglich. Die Kapazität einer Nische der Anlage fasst die Belegung von maximal 2 beigesetzten Urnen. Der Nutzungsberechtigte kann die Lage der Nische nach Verfügbarkeit frei wählen.

(3) Die Grabnischen werden mittels einer gravierten Grabplatte verschlossen. Die Verschlussplatten werden nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit einheitlicher Gravur versehen. Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elsteraue legt Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe fest. Sonderzeichen, Symbole, Bilder oder ähnliches sind nicht zulässig.

(4) Die Verschlussplatte enthält jeweils den Vor- und Familiennamen sowie Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen. Die Beschriftung kann wahlweise auch mit „Familie“ und dem dazugehörigen Familiennamen erfolgen. Es sind ausschließlich die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Verschlussplatten als Abdeckung der Nischen zu verwenden.

(5) Die Beschriftung der Verschlussplatten obliegt einem, bereits vor dem Beisetzungstermin von der Gemeinde Elsteraue beauftragten Steinmetz. Die Mitteilung über eine Beisetzung in der Urnenstelenanlage hat daher mindestens 14 Tage vor dem Termin der Beisetzung durch das Bestattungsunternehmen an die Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

(6) An den Grabnischen dürfen keinerlei dauerhafte Gegenstände, wie Vasen oder Kerzenhalter angebracht werden. Blumenschmuck, Kerzen oder Ähnliches darf grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden.

(7) Die Grabnische ist zum Termin der Beisetzung durch das Bestattungsunternehmen nach der Trauerfeier sofort zu verschließen. Eine Öffnung der Grabnische erfolgt grundsätzlich nur nach Ablauf der Ruhefrist oder zur Beisetzung einer weiteren Urne in eine vorhandene Grabnische.

§ 23 - Anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGG)

(1) In anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGG) werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und dürfen durch Nutzungsberechtigte, Angehörige oder sonstige Personen nicht bepflanzt, geschmückt oder in sonstiger Weise kenntlich gemacht werden.

(2) Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Sie wird durch den Bauhof der Gemeinde Elsteraue gepflegt. Blumengaben oder Einpflanzungen können nur an dem zur Anlage gehörenden Gedenkstein abgelegt werden. Die Kränze und Blumen anlässlich einer Beisetzung werden von der Grabstätte frühestens 4 Wochen nach der Beisetzung durch den Bauhof der Gemeinde beräumt. Vorher hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit den Blumenschmuck am Gedenkstein abzulegen.

(3) Umbettungen sind nicht möglich.

§ 24 – Plattenurnengrabstätten (PUG)

(1) Die Plattenurnengrabstätten (PUG) sind Wahlgrabstätten zur Beisetzung bis zu 2 Urnen. Die Beisetzung in Plattenurnengrabstätten kann nur in den durch die Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Grabfeldern erfolgen. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit für 20 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

(2) Die Abmessungen der Plattenurnengrabstätten sind nach dieser Satzung (vgl. § 13 Abs. 4) exakt bestimmt. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten muss mindestens 0,70 m betragen. Die Grabstätte ist komplett mit einer schrägliegenden Steinplatte einschließlich Fundament abzudecken. Vasen, Schalen oder Ähnliches (auch Bilder) sowie Einbuchtungen oder Erhebungen in bzw. auf den Platten sind erlaubt. Zusätzliche Grabsteine sind unzulässig.

§ 25 - Kriegsgräber

Die Rechte und Pflichten an diesen Gräbern richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 26 - Gestaltungsgrundsätze

(1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage bewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(3) Die Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Grabeinfassungen, Grabmale, Grabsteine und Grabplatten sind aus steinmetzmäßig bearbeiteten Materialien zu fertigen.

(5) An Grabmalen sind Schutzhüllen, Verkleidungen und Farbanstriche nicht zulässig.

(6) Die Plattenurnengrabstätten, Rasengrabstätten und die Grabnischen der Stelenanlage sind in ihrer Gestaltung nur nach satzungsgemäßen Vorschriften zulässig.

§ 27 - Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Der Antrag zur Errichtung bzw. Veränderung von Grabmalen ist schriftlich unter Vorlage einer Zeichnung/Skizze sowie mit Angaben zu Material, Form, Größe, Ornamenten, Symbolen und Inschriften bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elsteraue zu stellen.

(3) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln zulässig und sind spätestens 2 Jahre nach der Bestattung durch dauerhafte Grabmale zu ersetzen.

§ 28 - Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend den gültigen Regeln der Technik so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.

(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standsicherheit der Grabmale jährlich nach der Frostperiode.

§ 29 - Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen ein Hinweisschild auf der Grabstätte (Aufkleber usw.) und eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von mindestens drei Monaten.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Teilen davon sowie durch selbst herbeigeführte Gefahrenquellen verursacht wird.

§ 30 - Einebnung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit werden Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen eingeebnet und entsorgt. Die Grabeinebnung und Entsorgung erfolgt generell durch den Bauhof der Gemeinde Elsteraue. Dafür erhält der Nutzungsberechtigte einen Gebührenbescheid. Entsteht bei Einebnung oder Entsorgung der Grabstätte und/oder ihrer Bestandteile ein besonderer oder erheblicher Mehraufwand, so wird dies gesondert nach der Gebührensatzung abgerechnet.

(3) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden diese ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach schriftlicher Aufforderung mit vorgegebener Frist durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

VI . Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 - Herrichtung und Pflege

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit.

(3) Urnengräber sind spätestens zwei Monate nach Beisetzung der Urnen, Erdbestattungsgräber spätestens 15 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.

(4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt grundsätzlich der Friedhofsverwaltung. Unberührt bleibt Punkt 3 der Friedhofsordnung.

(6) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien aus Produkten der Trauerfloristik sowie Pflanzenzuchtbehälter sind ordnungsgemäß in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Die Bepflanzung der Grabstätten (Urnengräber, Einzelgräber, Doppelgräber) soll sich der Umgebung und an die Höhe der Grabmale anpassen. Sie ist auf die Grundfläche der Grabstätten zu beschränken. Um eine Beschädigung der Nebengräber zu vermeiden, ist eine Bepflanzung mit stark wurzelnden Gehölzen untersagt. Die Bepflanzung der Grabstätten mit Koniferen und ähnlichen Gewächsen ist nicht gestattet.

§ 32 - Vernachlässigung der Grabpflege

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht durch besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung oder Pflege hingewiesen. Zudem erfolgt durch ein Hinweisschild (Aufkleber) auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung einen Dritten mit der Pflege für die Dauer der Ruhezeit beauftragen. Die Kosten dafür werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 - Haftung

Die Gemeinde Elsteraue haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

§ 34 - Gebühren

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 6 die Festsetzung der Friedhofsordnung nicht befolgt
- b) § 7 Abs. 2 ohne entsprechende Mitteilung tätig wird
- c) § 7 Abs. 5 Aushub lagert und Arbeitsgeräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt
- d) § 8 Abs. 1 Bestattungen selbst durchführt und nicht ein Bestattungsunternehmen damit beauftragt
- e) § 10 Abs. 1 keine biologisch abbaubaren Urnen (Überurnen und Aschekapseln) verwendet
- f) § 10 Abs. 2 in eine Urnennische eine Urne und/oder Aschekapsel einsetzt, welche biologisch abbaubar ist
- g) § 13 Abs. 3 und 4 die Maße für Urnen- oder Erdbestattungsgräber nicht einhält
- h) § 15 Abs. 2 Umbettungen von Aschen und Leichen ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt
- i) § 16 Abs. 2 seiner Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte nicht nachkommt
- j) § 21 Abs. 3 Kies, Splitt oder ähnliches Material auf oder um die Grabstätte anbringt
- k) § 22 Abs. 6 dauerhafte Gegenstände wie Kerzenhalter oder Vasen anbringt sowie Blumenschmuck und anderen Grabschmuck nicht an der dafür vorgesehenen Stelle ablegt
- l) § 23 Abs. 1 die Grabstätte bepflanzt, schmückt oder in sonstiger Weise kenntlich macht
- m) § 26 Abs. 1 das Grab nicht so gestaltet, dass es sich an die Umgebung anpasst und damit der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entspricht

- n) § 26 Abs. 3 die Grabmale nicht der Würde des Ortes entsprechen
- o) § 27 Abs. 1 für die Errichtung von Grabmalen keine erforderliche Zustimmung einholt
- p) § 27 Abs. 2 den Antrag nicht schriftlich unter Vorlage der notwendigen Unterlagen stellt
- q) § 27 Abs. 3 provisorische Grabmale länger als zwei Jahre oder anderes Material als naturalisierte Holztafeln verwendet
- r) § 29 Abs. 1 die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht dauerhaft in würdigem und verkehrssicheren Zustand hält
- s) § 29 Abs. 2 keine Abhilfe leistet, wenn die Standsicherheit und sonstigen baulichen Anlagen oder Teile gefährdet ist
- t) § 30 Abs. 1 vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit Grabstätten ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung einebnet
- u) § 30 Abs. 3 die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht der erteilten Genehmigung entsprechend oder ohne Genehmigung aufstellt
- v) § 31 Abs. 8 die Grabstätte über die Höhe und Grundfläche hinaus oder mit stark wurzelnden Gehölzen, Koniferen oder ähnlichen Pflanzen bepflanzt

Die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG in der zurzeit geltenden Fassung).

§ 36 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Elsteraue vom 24.09.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde vom 4.10.2012 außer Kraft.

- Siegel -

Datum

Buchheim
Bürgermeister

Veröffentlicht am 07.08.2020 im Bekanntmachungsblatt 08/2020 der Gemeinde Elsteraue